

BürgerKlub Tirol im
Tiroler Landtag
Eduard Wallnöfer Platz 3
A-6020 Innsbruck

Tel: 0043-512-508-3122 (09:00-12:00 Uhr)
Fax: 0043-512-508-3125
Mail: fritz.gurgiser@buengerklub-tirol.at
Mail: thomas.schnitzer@buengerklub-tirol.at
Web: www.buengerklub-tirol.at



A N T R A G

des **Bürgerklub-Tirol** der Abgeordneten **Thomas Schnitzer** und **Fritz Gurgiser**

betreffend: Novellierung des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 im 1. Abschnitt Paragraph 2 Absatz 1 und im 2. Abschnitt Paragraph 3 Absatz 3

Der Bürgerklub-Tirol und die unterzeichnenden Abgeordneten stellen den

ANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

654/11

Die Tiroler Landesregierung wird beauftragt, den Entwurf einer Novellierung des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 vorzulegen, wonach im 1. Abschnitt, Paragraph 2 Begriffsbestimmungen, Absatz 1 so abgeändert wird, dass Hebeeinrichtungen (-zeuge) für Personen mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0.15m/s verankert sind und anstelle des bisherigen Wortlautes im 2. Abschnitt, Paragraph 3 Technische Vorschriften Absatz 3 darauf hingewiesen wird, dass Hebeeinrichtungen (-zeuge) den für sie geltenden Bestimmungen über das Inverkehrbringen nach der Maschinen-Sicherheits-Verordnung 2010 entsprechen müssen.

Es wird beantragt, diesen Antrag dem **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Technologie** sowie dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zuzuweisen.

Begründung:

Personen mit Einschränkungen des Bewegungsapparats oder mit Atemwegsbeschwerden haben in Ein- und Mehrfamilienhäusern Schwierigkeiten, von einem Geschoß in ein anders zu gelangen. Der Einbau einer Hebeeinrichtung („homelift“) ist dabei eine ausgereifte technische Alternative zu den herkömmlichen Aufzügen. In Österreich sind diese Hebeeinrichtungen seit Ende 2009 zugelassen. Diverse Bundesländer haben durch eine Anpassung ihrer Aufzugsverordnung diesem Umstand bereits Rechnung getragen.

In Tirol sind diese Hebeeinrichtungen derzeit nicht zulässig, da im Tiroler Aufzugsgesetz 1998 ein entsprechender Hinweis auf die EU-Richtlinie 2006/42/EG fehlt. Aus diesem administrativen Grund ist es derzeit nicht möglich, dass sich Menschen mit

gesundheitlichen Einschränkungen diese Hebeeinrichtungen in ihren Wohnhäusern errichten lassen und sie vor allem auch benutzen können.

Dieser verordnungsmäßige Mangelzustand ist im Interesse dieser betroffenen BürgerInnen so rasch als möglich zu beheben.

Denn für betroffene Personen bzw. Familien ist es völlig unverständlich, dass Tirol seit Inkrafttreten der EU-Verordnung mit Ende 2009 nun zwei Jahre untätig verstreichen hat lassen und kann ihnen dieser Zustand bis zu einer möglichen umfassenden Novelle des Tiroler Aufzugsgesetzes nicht länger zugemutet werden.

Kosten: Keine

Nutznieser: Der betroffene Personenkreis, der auf die Benützung einer solchen Hebeeinrichtung angewiesen ist und dadurch eine wesentliche Verbesserung seiner Lebensqualität erfährt.

Innsbruck, am 6. November 2011



LAbg. Ing. Thomas Schnitzer



LAbg. Fritz Gurgiser